

## S a t z u n g

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Queidersbach vom 22.07.1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch in der gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Teile davon in der Ortsgemeinde Queidersbach wird im Bereich der Steigstraße um Teile der nachfolgenden Grundstücke erweitert:

Plan-Nr. 434/2, 434/3.

Die teilweise Einbeziehung der genannten Grundstücke ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist gemäß den Bestimmungen des § 34 gesichert.

### § 2

Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 500 ist Bestandteil dieser Satzung.

Es wird eine vordere und rückwärtige Baugrenze festgesetzt. Die Traufhöhe beträgt jeweils an Mitte Baukörper 3,50 m, die Firsthöhe 8,50 m immer bezogen auf die jeweilige Straßenoberkante. Von der rückwärtigen Baugrenze bis zur Grundstücksgrenze ist eine Begrünung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen vorzunehmen, das gleiche gilt für die westliche unbebaute Fläche von Grundstück Nr. 3.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

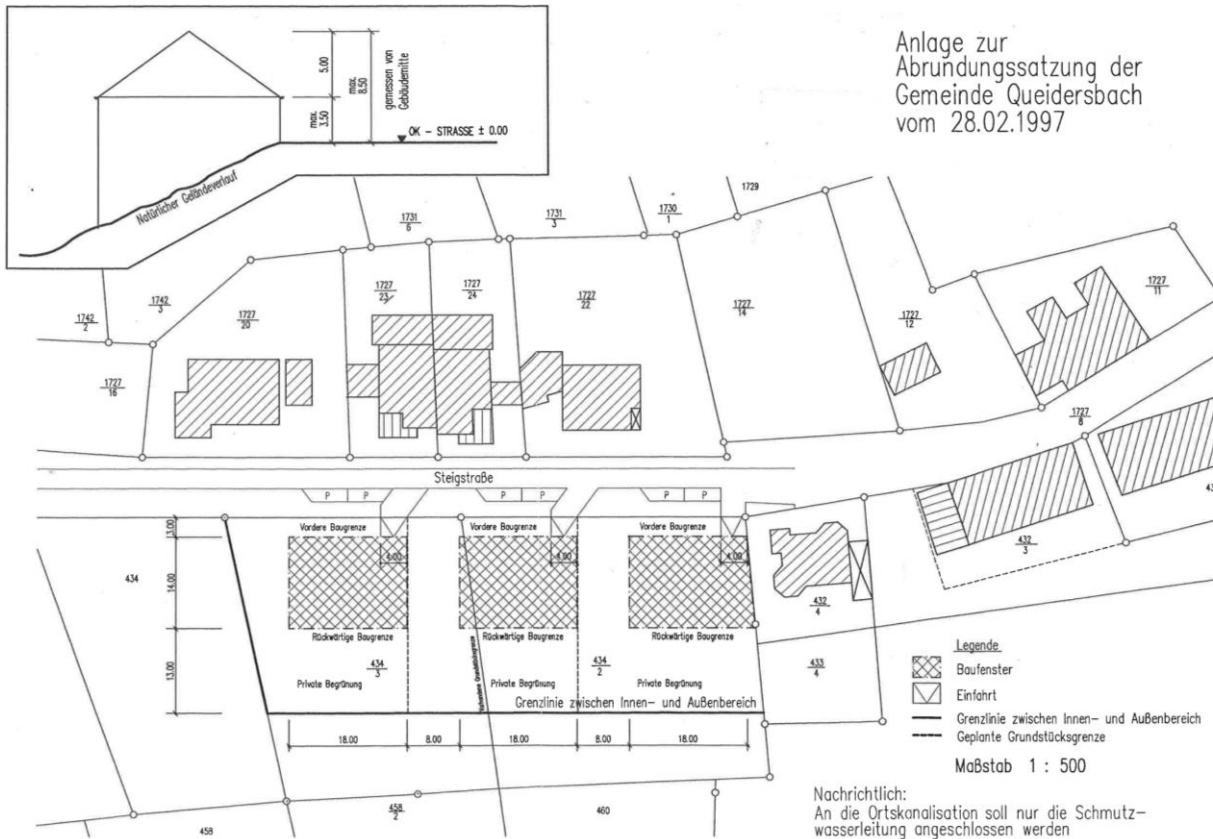
Queidersbach, den 16.03.1998

*Florent Meier*  
(Brewi)  
Ortsbürgermeister



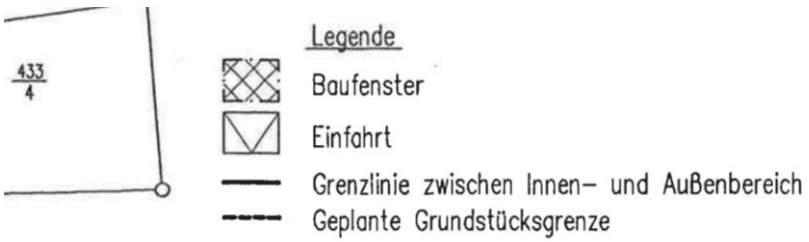
35031904.001/ABT4.1

Anlage zur  
Abrundungssatzung der  
Gemeinde Queidersbach  
vom 28.02.1997



- Legende**
- Baufenster
  - Einfahrt
  - Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich
  - Geplante Grundstücksgrenze
- Maßstab 1 : 500

Nachrichtlich:  
An die Ortskanalisation soll nur die Schmutz-  
wasserleitung angeschlossen werden



- Legende**
- Baufenster
  - Einfahrt
  - Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich
  - Geplante Grundstücksgrenze
- Maßstab 1 : 500

Nachrichtlich:  
An die Ortskanalisation soll nur die Schmutz-  
wasserleitung angeschlossen werden

